Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SAKRET Pflasterfuge Fix, alle Farben

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht im Innenbereich verwenden.

Verwendung des Stoffs oder Gemischs: Bindemittel-Sandgemisch zum Ausfugen von Pflasterflächen im Außenbereich.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SAKRET Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Franklinstr. 14
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-10587 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 330 99 79-0
Telefax: +49 (0)30 / 330 99 79-18
E-Mail: technik@sakret.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49 (30) 30686 700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

(Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP))

Gefahren-Piktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: entfällt

Sonstige Hinweise: entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Information verfügbar.

Zusätzliche Hinweise:

Kann in schlecht durchlüfteten Bereichen zu vorübergehenden Geruchsbelästigungen führen. Empfohlen wird: Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen, Berührung mit der Haut vermeiden, geeignete Schutzhandschuhe tragen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



3.2 Gemische:

Chemische Charakterisierung:

Mischung aus gewaschenen Quarzsanden, speziellem flüssigem Polybutadien und Hilfsstoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Bezeichnung	Polybutadien, oligomer (Die Ausgangsstoffe des Polymers sind im EINECS enthalten)
Registrierungsnummer (ECHA)	
EINECS	
CAS	68441-52-1
Anteil im Gemisch	≥1 bis <5 M-%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Hautkontakt

Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Anschließend mit Handcreme einreiben.

Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt

Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9 % NaCl) verwenden. Bei anhaltenden Beschwerden Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Abgesehen von den Informationen wie unter Erste-Hilfe-Maßnahmen beschrieben (siehe oben) und die Indikation sofortiger ärztlicher Hilfe sowie erforderlicher besonderer Behandlung (siehe unten), sind keine weiteren Symptome und Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Diese Mischung aus mineralischen Füllstoffen und speziellen Kunstharzen ist nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Bei einer Brandsituation entstehen Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschließen

Besondere Gefährdungen bei Feuer und Explosion: Bei einer Brandsituation können die Behälter durch Gasentwicklung bersten. Bei Verbrennung ohne genügend Sauerstoff entwickelt sich dichter Rauch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsmaßnahmen: Gefahrenbereich absperren und unbeteiligte Personen fernhalten. Mit Wassersprühstrahl dem Brand ausgesetzte Behälter und den Brandbereich kühlen, bis das Feuer erloschen und keine Wiederentzündungsgefahr mehr gegeben ist. Feuer von einem geschützten Platz oder aus sicherer Entfernung bekämpfen. Keinen direkten Wasserstrahl benutzen, dies kann zur Ausbreitung des Feuers führen. Mit Vorsicht angewendete Wassernebel können zum Ersticken des Feuers eingesetzt werden. Löschwasser, wenn möglich, eindämmen. Die Abschnitte "6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung" und "12. Angaben zur Ökologie" dieses Sicherheitsdatenblattes beachten.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Zugelassene Atemschutzgeräte bereithalten/tragen. Kontakt mit dem Produkt während der Brandbekämpfung vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für angemessene Lüftung sorgen. Schutzkleidung tragen wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mischung mechanisch aufnehmen, sammeln und gemäß Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönlich Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden. Zur Entfernung unabsichtlich verschütteten Materials bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden: Öffnen der Eimer nicht in Gegenwart brennender Zigaretten.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen, nicht mehr als 3 Lagen Eimer übereinander stapeln. Behälter dicht geschlossen halten. Produkt ist unter Inertgas abgefüllt.

Lagertemperatur: 5 - 30 °C

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 10 - 13 (sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Information für dieses Produkt findet sich im technischen Datenblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte: keine Daten verfügbar **Arbeitsplatzgrenzwerte:** keine Daten verfügbar

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte unter Verarbeitungsbedingungen: keine Daten verfügbar

DNEL/DMEL und PNEC-Werte: keine Daten verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Regeln sind zu beachten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

Untersuchungen haben gezeigt, dass Nitril getränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Hautschutz

Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Atemschutz

In der Regel ist kein Atemschutz erforderlich.

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition: Material nur in gut belüfteten Außenbereichen verwenden.

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen im Lieferzustand:

Aggregatzustand/Form: erdfeucht

• Farbe: siehe Etikett

Geruch: Schwach

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt pH-Wert (T = 20 °C): Nicht erforderlich Siedepunkt/Schmelzpunkt: Nicht erforderlich

Flammpunkt: ca. 130 °C, Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Testdaten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Keine Testdaten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: ca. 350 °C, Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel **Thermische Zersetzung:** 250 – 300 °C, Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel **Explosive Eigenschaften** (Explosionsgefahr): Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen (obere/untere): Nicht erforderlich

Dampfdruck: < 0,01 hPa bei 20°C Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel

Dampfdichte: Nicht erforderlich **Dichte (Schüttdichte):** 1400 kg/m³

Löslichkeit (in Wasser bei T = 20°C): < 0,01 g/l

Verteilungskoeffizient pow (n-Oktanol / Wasser): Nicht erforderlich

Zersetzungstemperatur: Nicht erforderlich

Viskosität: Nicht bestimmt Gefrierpunkt: Nicht erforderlich

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Beginnende Zersetzung bei ca. 300°C.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter empfohlenen Lagerbedingungen. Siehe Lagerung, Abschnitt 7. Material härtet in Gegenwart von Sauerstoff aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhöhte Temperaturen, direktes Sonnenlicht vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Material härtet in Gegenwart von Sauerstoff aus.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu toxikologischen Wirkungen bezogen auf Informationen für die Inhaltsstoffe des reinen Bindemittels. Die Wirkung schwächt sich durch die Vermischung/Verdünnung mit den inerten mineralischen Füllstoffen stark ab.

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



Relevante Gefahrenklasse	Wirkungs- dosis	Spezies	Methode	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD ₅₀ > 2500 mg/kg	Ratte	OECD 420	
Akute dermale Toxizität	-	-	-	Keine Daten vorhanden
Akute inhalative Toxizität	-	-	-	Keine Daten vorhanden
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	-	Kaninchen	OECD 404	Nicht reizend
Schwere Augen- schädigung/-reizung	-	Kaninchen	OECD 405	Reizend
Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	-	Meer- schweinchen	OECD 406	Enthält keine einstufungs- relevanten Mengen an sensibilisierenden Stoffen
Keimzell-Mutagenität	-	-	-	Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung
Karzinogenität	-	-	-	Die karzinogene Wirkung des Stoffes wurde bisher nicht in einem Lang-zeittierversuch bestimmt. Die Substanz ist nicht gentoxisch. Im Allgemeinen sind krebserzeugende Stoffe gentoxisch. Daher ist diese Art der krebserzeugenden Wirkung bei diesem Stoff als unwahrscheinlich anzusehen.
Reproduktions- toxizität	-	-	-	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	-	-	-	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	-	-	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	-	-	-	Nicht als aspirationsgefährlich klassifiziert

Quelle: Sicherheitsdatenblatt des unter 3.2 gelisteten Bestandteils des Gemisches

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen: Kontakt mit der Haut.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften: Keine spezifischen Symptome oder Wirkungen bekannt.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition: Keine spezifischen Symptome oder Wirkungen bekannt.

Wechselwirkungen: Keine bekannt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben

12.1 Toxizität

Daten bezogen auf den Bindemittel-Bestandteil

Ökotoxische Wirkungen

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



Toxizität gegenüber Fischen (Cyprinus carpio / 96 h): Im Bereich der Wasserlöslichkeit unter Testbedingungen nicht toxisch.

Toxizität gegenüber aquatische Invertebraten (Daphnia magna / 48 h): Im Bereich der Wasserlöslichkeit unter Testbedingungen nicht toxisch.

Toxizität gegenüber Algen: keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Daten bezogen auf den Bindemittel-Bestandteil

Ergebnis: 10 % - nicht leicht biologisch abbaubar. Methode: Sturmtest

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchte Restmengen des Produktes

Restmaterialien an der Luft aushärten lassen und gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.

Ausgehärtetes Produkt

Ausgehärtetes Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts als gemeine Bau- und Abbruchabfälle. Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft: als 17 09 04 (Bauschutt)

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff). Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die unter 1.1. genannten Produkte sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Die unter Abschnitt 3 gelisteten Inhaltsstoffe sind ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht

Nationale Vorschriften:

Störfallverordnung

Die unter Abschnitt 3 gelisteten Inhaltsstoffe sind namentlich im Anhang I nicht genannt. (StörfallV 24.04.2000).

- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung gemäß VwVwS
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

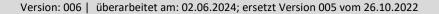
ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion:

Überarbeitung von Formfehlern.

16.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abiotisch	Nicht durch Lebewesen bedingt, d.h. Licht, Wärme, Wasser, mechanische und chemische Faktoren
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aerob	Unter Sauerstoffzufuhr
Akut	Schnell verlaufend, plötzlich auftretend
Anaerob	Ohne Sauerstoffzufuhr
ANSI/ASTM	American National Standards Institute/ American Society for Testing and Materials
ATE	Schätzwert Akute Toxizität (CLP-Verordnung)
BAUA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BlmSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes





Abkürzung	Erläuterung
BSB ₅	Biologischer Sauerstoffbedarf (nach 5 Tagen)
BSI	British Standards Institute; BS-Normen
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	CLP-Verordnung = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
cmr	Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch
CSA	"chemical safety assessment", Stoffsicherheitsbeurteilung (REACH)
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CSR	"chemical safety report", Stoffsicherheitsbericht (REACH)
ρ	Dichte eines Stoffes
Dermal	Aufnahme durch die Haut
DIN	Deutsches Institut für Normung, Sitz in Berlin
DNEL	"Derived No-Effect Level"
DMEL	"Derived Minimal Effect Level"
DOC	Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved Organic Carbon)
EC ₅₀	Mittlere effektive Konzentration, die 50% der Daphnien innerhalb der Prüfzeit schwimmunfähig macht.
ECB	Europäisches Chemikalienbüro
ECHA	Europäische Agentur für chemische Stoffe (REACH)
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EN	Europäische Norm
GESTIS	Stoffdatenbank
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling
GISBAU	Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
IATA	International Air Transport Association
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Anorganischer Kohlenstoff (Inorganic Carbon).
IC ₅₀	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter, z. B. Wachstum, eine 50%ige Hemmung zu verzeichnen ist.
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
In vitro	Im (Reagenz)Glas, außerhalb des lebenden Organismus
In vivo	In einem lebenden Organismus
Inhalativ	Einatmen, Aufnahme durch die Atmungsorgane





Abkürzung	Erläuterung
ISO	International Standard Organisation = Internationale Organisation für Normung, Sitz in Genf
IUCLID	International Uniform ChemicaL Information Database
K _d	Verteilungskoeffizient
Koc	Adsorptionskoeffizient
K _{ow}	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (siehe auch P _{OW})
LC ₅₀	=mittlere Letalkonzentration =Median-Letalkonzentration LC_{50} ist eine statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der für eine bestimmte Zeit exponierten Tiere während der Exposition oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums danach zum Tode führt.
LD ₅₀	=mittlere Letaldosis =Median-Letaldosis. LD $_{50}$ ist eine statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere zum Tode führt.
LOEL / LOEC	Niedrigste Dosis / Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MTD	=Maximal verträgliche Dosis = maximum tolerated dose Höchste Dosis, die bei Tieren Anzeichen einer Toxizität verursacht, ohne jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Überlebenszeit der Tiere während der jeweiligen Testdauer zu zeigen.
NOAEL	=no observed adverse effect level Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung
NOEL / NOEC	= no observed effect level / no observed effect concentration Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis / Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist.
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEG	Obere Explosionsgrenze
PEC	"predicted effect concentration", vorhergesagte Umweltkonzentration
PNEC	"predicted no-effect concentration", vorausgesagter auswirkungsloser Wert
Pow	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (auch K _{OW})
PBT	Persistent und bioakkumulierbar und toxisch (REACH-Verordnung)
рН	Negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionen-Konzentration
R _E	Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend)
R _F	Fortpflanzungsschädigend
REACH	REACH-Verordnung = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Substances of Very High Concern
TC	Gesamtkohlenstoff (Total Carbon)
TLV	Threshold Limiting Value
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff (Total Organic Carbon)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG	Untere Explosionsgrenze

Version: 006 | überarbeitet am: 02.06.2024; ersetzt Version 005 vom 26.10.2022



Abkürzung	Erläuterung
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
U.S. EPA	United States Environmental Protection Agency
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (REACH-Verordnung)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6, Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.4 Ausschlussklausel

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.